



## **Betrieb offener Feuerstellen - Was ist erlaubt?**

Der Betrieb offener Feuerstellen - unter anderem Lagerfeuer, Gartenkamine, Feuerschalen und -körbe - unterliegt der Bestimmung des § 7 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386). Diese untersagt das Verbrennen von Stoffen im Freien, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können.

Bei der gelegentlichen Unterhaltung eines Feuers unter ständiger Aufsicht, für das ausschließlich lufttrockenes, naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde genutzt wird und bei dem die Größe des Feuerhaufens die Maße im Durchmesser und in der Höhe von einem Meter nicht übersteigt, kann eine Gefährdung oder Belästigung in der Regel ausgeschlossen werden, sofern ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zu den nächstgelegenen Gebäuden eingehalten wird.

Vorgenannte Rahmenbedingungen schließen jedoch nicht in jedem Falle eine Gefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft aus. Insbesondere in Wohnsiedlungen und Kleingartenanlagen ist eine Belästigung trotz der Einhaltung dieser Rahmenbedingungen kaum ausgeschlossen, so dass hier regelmäßig das Verbot nach § 7 Landesimmissionsschutzgesetz wirkt.

Eine Genehmigungsfreiheit gilt nicht, soweit das Verbrennen von Abfällen im Abfallgesetz oder in den auf Grund des Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen geregelt ist. § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung - AbfKompVbrV) vom 29. September 1994 (GVBl. II S. 896) verbietet die Beseitigung pflanzlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gärten durch Verbrennen ohne Ausnahme. Damit wird auch das Verbrennen von abgestorbenen Pflanzenresten und sonstigen Gartenabfällen für unzulässig erklärt.

Sogenannte Brauchtumsfeuer (unter anderem Osterfeuer) unterliegen ebenfalls vorgenannten Bestimmungen und genießen keine rechtliche Privilegierung. Zuwiderhandlung gegen vorgenannte Bestimmungen ist geeignet, den Tatbestand einer mit Geldbuße bedrohten Ordnungswidrigkeit zu erfüllen.

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bernau bei Berlin 4/2011 vom 21. März 2011.**